

Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 1994¹ über die Infrastruktur der Luftfahrt wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In der ganzen Verordnung wird die Kurzbezeichnung «Bundesamt» durch die Kurzbezeichnung «BAZL» und die Kurzbezeichnung «Departement» durch die Kurzbezeichnung «UVEK» ersetzt.

Ingress

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3, 6a, 8 Absätze 2 und 6, 12 Absätze 1 und 2, 36 Absatz 1, 40 Absatz 1, 41 Absatz 1bis, 42 Absätze 1 und 2 sowie 111 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948² (LFG)

¹ SR 748.131.1

² SR 748.0

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Flugplatz*: Gebiet für die Ankunft und den Abflug von Luftfahrzeugen, für deren Stationierung und Wartung, für den Verkehr der Passagiere und für den Umschlag von Gütern;
- b. *Flugfeld*: Flugplatz ohne Zulassungszwang;
- c. *Flughafen*: Flugplatz mit Zulassungszwang;
- d. *Zulassungszwang*: Verpflichtung, einen Flughafen im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über die Luftfahrt und der speziellen Konzessionsbestimmungen allen im internen und im internationalen Luftverkehr zugelassenen Luftfahrzeugen für die ordentliche Benützung zur Verfügung zu stellen.
- e. *Flugplatzanlagen*: Bauten und Anlagen, die der Erfüllung des Zwecks des Flugplatzes gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt dienen und örtlich und funktionell zu diesem gehören;
- f. *Nebenanlagen*: Bauten und Anlagen auf Flugplätzen, die nicht zu den Flugplatzanlagen gehören;
- g. *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*: Sachplan im Sinne von Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979³ zur Planung und Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes im Bereich der schweizerischen Zivilluftfahrt;
- h. *Flugplatzleiter, Flugplatzleiterin*: vom Flugplatzhalter ernannte und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) mit bestimmten Aufsichtsaufgaben beauftragte Person;
- i. *TMA*: Nahkontrollbezirk (terminal control area);
- j. *Flugsicherungsanlagen*: radioelektrische Navigations- und Übermittlungsanlagen für die Leitung und sichere Durchführung des Luftverkehrs;
- k. *Luftfahrthindernisse*: Bauten und Anlagen, die den Betrieb von Luftfahrzeugen oder von Flugsicherungsanlagen erschweren, gefährden oder verunmöglichen könnten; dazu gehören auch Krane, Seilbahnen, Hochspannungsleitungen, Antennen, Kabel und Drähte sowie Bepflanzungen;
- l. *Hindernisbegrenzungsflächen*: Flächen, welche den für die Flugsicherheit in der Regel erforderlichen hindernisfreien Luftraum nach unten abgrenzen;

- m. *Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster*: amtliche Feststellung der Hindernisbegrenzungsflächen nach Anhang 14 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁴ über die internationale Zivilluftfahrt und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften für einen Flugplatz, eine Flugsicherungsanlage oder einen Flugweg;
- n. *Vermessungsflächen-Kataster*: amtliche Feststellung der Vermessungsfläche nach Anhang 15 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften für einen IFR-Flugplatz;
- o. *IFR-Flugplatz*: Flugplatz, auf dem nach Instrumentenflugregeln gestartet und gelandet werden kann;
- p. *Landestelle*: für Aussenlandungen benutztes Gelände;
- q. *Aussenlandung*: Landung und Start ausserhalb von Flugplätzen;
- r. *Gebirgslandeplatz*: speziell bezeichnete Landestelle über 1100 m über Meer.

Art. 3 Abs. 5 Fussnote 10

Wird von Skyguide (AIP-Services, 8602 Wangen b. Dübendorf) herausgegeben und kann dort abonniert werden.

Art. 9 Abs. 1

¹ Das BAZL kann bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Es kann auch genehmigungsfreie Vorhaben und Nebenanlagen prüfen.

Art. 27 Vorübergehende Abweichungen von den Betriebsverfahren

Der Flugverkehrsleitdienst, der Flugplatzleiter oder die Flugplatzleiterin können vorübergehend Abweichungen von den im AIP veröffentlichten Betriebsverfahren anordnen, wenn es besondere Umstände, namentlich die Verkehrslage oder die Flugsicherheit, erfordern.

Art. 27a Zulässigkeit von baulichen Veränderungen

¹ Bauliche Veränderungen wie Neu-, An- und Umbauten sowie die Umnutzung von Flächen auf Flugplätzen oder an Flugsicherungsanlagen sind nur zulässig, wenn dafür eine Plangenehmigung vorliegt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28.

*Artikel 27a wird zu Artikel 27a^{bis}**Art. 27a^{bis} Abs. 1 Bst. f^{bis}*

¹ Die für ein Plangenehmigungsgesuch erforderlichen Gesuchsunterlagen sind in der verlangten Anzahl der Genehmigungsbehörde einzureichen. Das Gesuch muss namentlich enthalten:

f^{bis}. den Nachweis, dass die Anforderungen der Flugsicherheit erfüllt sind;

Art. 28 Abs. 2 und 4

² Absatz 1 findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, die nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts eine Bewilligung oder Genehmigung erfordern oder für die das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Artikel 9 vornimmt.

⁴ Das BAZL gibt dem Flugplatzhalter innert zehn Arbeitstagen bekannt, ob es das Vorhaben einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterziehen will. Führt es eine solche durch, so gelten die Bestimmungen über das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren (Art. 37i LFG).

Art. 30 Zivile Mitbenützung eines Militärflugplatzes

¹ Für die häufige zivile Benützung eines Militärflugplatzes ist eine Benützungsvereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), und dem zivilen Flugplatzhalter abzuschliessen.

² Der zivile Flugplatzhalter ist verpflichtet, für die zivile Benützung nach Absatz 1 ein Flugplatzbetriebsreglement zu erstellen. Das Flugplatzbetriebsreglement und dessen nachträgliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch das BAZL; dieses holt vor der Genehmigung die Zustimmung der zuständigen Stelle des VBS ein.

³ Die Bestimmungen über die Betriebsreglemente für zivile Flugplätze finden sinngemäss Anwendung.

⁴ Für Bauten, welche ganz oder überwiegend für die zivile Benützung eines Militärflugplatzes erstellt, geändert oder umgenutzt werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen über die zivilen Flugplätze. Zusätzlich ist die Zustimmung des VBS erforderlich.

Art. 31 Umnutzung von Militärflugplätzen in zivile Flugplätze

¹ Für die Nutzung der Anlagen eines ehemaligen Militärflugplatzes oder eines Teils davon als ziviler Flugplatz ist eine Betriebsbewilligung oder eine Betriebskonzession erforderlich.

² Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung oder einer Betriebskonzession muss die Bestätigung des VBS vorliegen, dass keine Konflikte zwischen den Interessen der Landesverteidigung und dem zivilen Flugplatzbetrieb bestehen.

³ Für die Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen sowie allfällige bauliche Änderungen sind ausserdem Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

⁴ Das BAZL führt unabhängig von Umfang und Auswirkungen der Umnutzung Verfahren nach den Artikeln 36d und 37d LFG durch.

Art. 39d Abs. 3 und 4

³ Das BAZL kann vorübergehend Starts und Landungen von Luftfahrzeugen zwischen 22 und 06 Uhr bewilligen:

- a. zur Wahrung bedeutender öffentlicher Interessen nach Anhörung der betroffenen Kantone und Flugplätze;
- b. für Messflüge auf den Landesflughäfen Genf und Zürich, sofern sich diese nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen.

⁴ Das BAZL informiert die Öffentlichkeit und das BAFU über die bewilligten Nachtflüge.

Art. 62 Abs. 2

² Das BAZL stellt den Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster den Kantonen und Gemeinden zu. Diese tragen dem Kataster in ihrer Nutzungsordnung Rechnung, bestimmen die nach Artikel 63 bewilligungspflichtigen Objekte und orientieren deren Eigentümer sowie die kantonale Meldestelle.

Art. 62a Abs. 2

² Die Kantone und Gemeinden tragen dem Kataster in ihrer Nutzungsordnung Rechnung.

Gliederungstitel vor Art. 62b

2. Kapitel: Bewilligungs- und Meldepflichten

Art. 63 Erstellung und Änderung von Luftfahrthindernissen

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- a. in einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht;
- b. in einem anderen Gebiet als einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht; oder
- c. eine massgebliche Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters durchstösst.

Art. 64 *Gesuch*

¹ Der Eigentümer richtet sein Gesuch um Bewilligung an die kantonale Meldestelle zuhanden des BAZL. Mit dem Gesuch sind mindestens die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. Angaben zum Eigentümer;
- b. Beschreibung des Objekts;
- c. Datum der voraussichtlichen Erstellung;
- d. bei temporären Objekten: Datum des voraussichtlichen Abbruchs;
- e. Koordinaten der Lage und der Höhe über Meer des Objekts; bei Kabelanlagen und Seilbahnen sind diese Angaben für jeden Maststandort erforderlich;
- f. Ausdehnung des Objekts (Länge, Breite, Höhe);
- g. Situationsplan im Massstab 1:25'000;
- h. bei Kabelanlagen und Seilbahnen: ein Längenprofil;

i. bei anderen Anlagen: Grundrisse und Profilschnitt;

j. die Baubewilligung, sofern vorhanden.

² Das BAZL kann die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen im Einzelfall erweitern und präzisieren.

³ Es kann für die Einreichung der Gesuche eine elektronische Plattform einrichten.

Art. 66 Abs. 1 Einleitungssatz, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Das BAZL prüft das Projekt. Es entscheidet, im Einvernehmen mit dem VBS, mit einer Verfügung:

^{1bis} Das BAZL stellt dem Eigentümer die Verfügung innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs zu.

^{1ter} Das BAZL kann die Bewilligung befristen. Eine Verlängerung ist spätestens 30 Tage vor Ablauf der Befristung beim BAZL zu beantragen. Bei unbefristeten Bewilligungen prüft das BAZL regelmässig, ob die Voraussetzungen der Bewilligung eingehalten sind und verfügt wenn nötig zusätzliche Auflagen.

Art. 68 Stillgelegte Luftfahrthindernisse

Luftfahrthindernisse, namentlich Kamine, Seilbahnen, Leitungen, Antennen, Kabel und Drähte, die nicht mehr benützt werden, sind innerhalb Jahresfrist ab Stilllegung abzubrechen und bei der kantonalen Meldestelle zuhanden des BAZL abzumelden.

Gliederungstitel von Art. 73a

5a. Titel: Strafbestimmung

Art 73a

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe h des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁵ wird bestraft:

⁵ SR 748.0

- a. wer eine Pflicht nach den folgenden Bestimmungen verletzt: Artikel 23a Absatz 3 zweiter und dritter Satz, 28 Absatz 3, 29f, 29g Absätze 1, 3 und 5 zweiter Satz, 31 Absätze 1 und 3, 39 Absätze 1 und 2, 39a, 39b, 39d Absatz 2 zweiter Satz, 63, 65, 66 Absatz 3, 68, 73 Absatz 2 und 74b;
- b. wer als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Flugverkehrsleitdienstes oder als Flugplatzleiterin oder Flugplatzleiter Abweichungen von den veröffentlichten Betriebsverfahren anordnet, ohne dass besondere Umstände vorliegen (Art. 27);
- c. wer als Flugplatzleiterin oder Flugplatzleiter nicht alle zumutbaren Vorkehrungen zur Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 29d Absatz 1 trifft;
- d. wer als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Flugverkehrsleitdienstes oder als Flugplatzleiterin oder Flugplatzleiter Flugbewegungen zulässt, welche gemäss dem anwendbaren Betriebsreglement nach Art. 23 nicht erlaubt sind;
- e. wer auf einem Flugplatz oder an Flugsicherungsanlagen bauliche Veränderungen oder Umnutzungen vornimmt oder vornehmen lässt, ohne dass dafür eine Plangenehmigung vorliegt (Art. 27a).

Art. 74c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.

² In Umnutzungsverfahren für ehemalige Militärflugplätze sind Stellungnahmen des Kantons und der betroffenen Bundesstellen sowie die öffentliche Auflage in jedem Fall nachzuholen.

Schlussbestimmung der Änderung vom 12. April 2000

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

